

Verwaltungsvorschriften zur Meldung des Istaufkommens der Grund- und Gewerbesteuer für den kommunalen Finanzausgleich

Vom 2. April 2014

Auf Grund des § 34 Kommunalfinanzausgleichsgesetzes - K FAG - vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262), erlässt das Ministerium für Inneres und Sport die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften zu § 11 K FAG:

1. Gegenstand der Meldungen

Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat jede Gemeinde dem Ministerium für Inneres und Sport das Istaufkommen und die Hebesätze der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer mitzuteilen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Zum Istaufkommen der jeweiligen Steuer gehören alle während des maßgeblichen Zeitraums in den Kassenbüchern vereinnahmten Beträge. Dabei spielt es keine Rolle, für welchen Zeitraum die Steuern gezahlt wurden. Eine getrennte Angabe der Steuervorauszahlungen und der Steuerzahlungen für frühere Erhebungszeiträume ist nicht erforderlich. Sofern eine Gemeinde verpflichtet ist, wegen einer Änderung des Gemeindegebietes an eine andere Gemeinde Teile ihres Steueraufkommens abzuführen, werden die abgeführten Beträge bei der abgebenden Gemeinde von dem Istaufkommen der jeweiligen Steuer abgesetzt und bei der empfangenen Gemeinde dem Istaufkommen hinzugerechnet.

Dem Istaufkommen der jeweiligen Steuer sind die Ersatzleistungen für Steuerausfälle sowie Ausfälle durch Billigkeitserlasse in voller Höhe hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind dagegen niedergeschlagene Steuerforderungen. Können niedergeschlagene Beträge in einer späteren Periode vereinnahmt werden, so gehören sie zu dem Istaufkommen dieser Periode.

Die Eingabe erfolgt einschließlich der Nachkommastellen.

Nur die Ergebnisse werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

3. Besondere Bestimmungen zur Gewerbesteuer

Unter dem Istaufkommen der Gewerbesteuer ist das Brutto-Gewerbesteueraufkommen, also ohne Abzug der von der Gemeinde zu zahlenden Gewerbesteuerumlage, zu verstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage wird bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 2 Ziffer 2 K FAG) dadurch berücksichtigt, dass der gewogene Landesdurchschnitt der Gewerbesteuerhebesätze um den Umlagesatz der Gewerbesteuerumlage vermindert wird.

Waren in einer Gemeinde in dem zur Ermittlung des Istaufkommens der Gewerbesteuer maßgeblichen Jahreszeitraum für die beiden Halbjahre (1. Juli bis 31. Dezember und 1. Januar bis 30. Juni) unterschiedliche Hebesätze gültig, so sind das jeweils maßgebliche Istaufkommen und die Hebesätze getrennt zu melden.

4. Verfahren

Die Daten sind unter Verwendung der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen und zusätzlich im Internet unter www.kommunales.saarland.de (Kommunaler Finanzausgleich) bereitgestellten Excel-Datei bis zum 15. August eines jeden Jahres unmittelbar dem Ministerium für Inneres und Sport ausschließlich per E-Mail an referat-C4@innen.saarland.de zu übermitteln.

Beim Ausfüllen der Datei ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Änderungen am Formblatt vorgenommen werden. Lediglich die grau unterlegten Felder sind auszufüllen.
- Die Stadt bzw. Gemeinde ist anhand der Dropdownliste auszuwählen. Die dreistellige Gemeindekennziffer wird automatisch nach Auswahl der Stadt bzw. Gemeinde übernommen.
- Die Beträge sind ohne Tausenderpunkt oder Leerzeichen anzugeben.
- Das Format der Zellen darf nicht geändert werden.

Die Prüfziffer dient lediglich zur Kontrolle bei der Übernahme der Daten.

Die mitzuteilenden Beträge sind mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln und, soweit vorhanden, durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt oder eine sonst damit beauftragte Stelle überprüfen zu lassen.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Mit dem elektronischen Versand werden die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Überprüfung der Daten durch die entsprechende Stelle bestätigt.

Im Übrigen unterliegen die Meldungen der Nachprüfung durch das Landesverwaltungsamt.

5. Diese Verwaltungsvorschriften sind erstmals für die Meldungen für den Finanzausgleich des Jahres 2015 anzuwenden.

Sie treten an die Stelle der Verwaltungsvorschriften zur Meldung des Istaufkommens der Grund- und Gewerbesteuer für den kommunalen Finanzausgleich vom 23. Mai 2000 (GMBI. S. 126).

Ministerium für Inneres und Sport
In Vertretung

Georg Jungmann